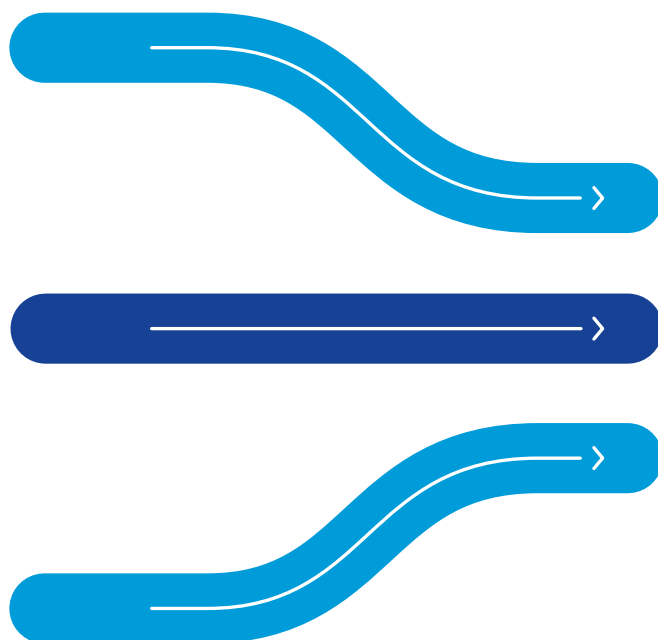


# Legal News

## Februar 2019

### Central- and Eastern Europe



#### Inhalt

<b>Polen</b>	Große Änderungen der Steuergesetze	2	<b>Litauen</b>	Neue Anforderungen an Erhebung und Bereitstellung persönlicher Daten	9
<b>Belarus</b>	Belarus führt ab 2019 die Registrierung von Abgabepreisen für Arzneimittelhersteller ein	4	<b>Tschechische Republik</b>	Neue Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu den Europäischen Nachlasszeugnissen	11
<b>Slowakei</b>	Urlaub auf Kosten des Arbeitgebers?	6	<b>Ungarn</b>	Erneut vorteilhaftes Umfeld am Kreditmarkt für ungarische KMU	13
<b>Estland</b>	Firmengründung ohne estnisches Bankkonto möglich.	8			

# Große Änderungen der Steuergesetze

Die Regierung setzt die Steueroffensive fort. Weitreichende Gesetzesänderungen sollen das Steuersystem weiter optimieren.

Im Rahmen der andauernden Kampagne um die Optimierung des Steuersystems und die Erhöhung der Steuereinnahmen führt der polnische Gesetzgeber eine neue Welle von Systemlösungen ein. Gegen Ende 2018 wurden durch eine umfangreiche Novellierung das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz sowie die Steuerordnung um eine Reihe neuer Regelungen erweitert. Einige davon sind gerade in Kraft getreten.

Ein neues Kapitel der Steuerordnung führt eine umfangreiche Meldepflicht hinsichtlich von grenzüberschreitenden Steuermodellen ein, d.h. hinsichtlich von Lösungen, welche Steuervorteile zum Ziel haben (sog. MDR, Mandatory Disclosure Rules). Dies ist eine Antwort auf die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates, welche auf die Bekämpfung von aggressiven Steueroptimierungspraktiken abzielt, und zwar durch die Einführung von Meldepflichten, aber auch verbesserten Informationsfluss zwischen den EU-Staaten.

Die neuen Vorschriften sehen eine Meldepflicht nicht nur für Berater (Steuer- und Rechtsberater, Bankmitarbeiter u.ä.), sondern auch für Unternehmen und Personen vor, die solche Steuermodelle nutzen. Der Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen geht teilweise über die Ziele der Richtlinie 2018/822 hinaus, sie umfassen nämlich nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch nationale Systeme, und die Meldepflicht ist teilweise rückwirkend. Bei Umgehung der o.g. Pflicht drohen Strafen von bis zu 2 Mio. PLN.

Neben den MDR wurde auch die so genannte „exit tax“ eingeführt, d.h. eine bei der Verlegung des Steuerwohnsitzes des Steuerpflichtigen ins Ausland anfallende Steuer. Dies gilt sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen.

Zu Neuigkeiten gehören unter anderen auch:

- Sonderbestimmungen über die Besteuerung von Erträgen aus virtuellen Währungen,
- Vorzugsbesteuerung von Einnahmen aus Rechten an Urheberrechten/geistigem Eigentum,
- Lösungen für den gewerblichen Erwerb von Schuldportfolios,
- eine alternative Methode zur Besteuerung der Ausgabe von Euro-Anleihen,



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Michał Wirkus**  
Volljurist / Ass.iur.  
Associate

T +48 60 660 8948  
michal.wirkus@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.  
ul. Chłodna 51  
PL - 00 867 Warsaw

- Änderungen der Verrechnungspreisregeln,
- Einschränkung der Möglichkeit der individuellen steuerlichen Auslegung im Rahmen von Anti-Umgehungsvorschriften und Änderung der Schutzkraft von allgemeinen Auslegungen und Steuererklärungen in Fällen der Steuerhinterziehung.

Aufgrund der Kontroversen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften arbeitet das Finanzministerium derzeit, umfassende Erläuterungen zu allen neuen Vorschriften herauszugeben. Voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung ist für Mitte 2019 geplant.

Quelle: Gesetz vom 23. Oktober 2018 über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Abgabenordnung und einiger anderer Gesetze

# Belarus führt ab 2019 die Registrierung von Abgabepreisen für Arzneimittelhersteller ein

Arzneimittelhersteller registrieren den maximalen Abgabepreis auf Grundlage der Referenzpreismethode.

Um die Preise für Arzneimittel unter Kontrolle zu halten führt Belarus eine Registrierung von Herstellerabgabepreisen auf Grundlage der Referenzpreismethode ein.

Zunächst betrifft die Maßnahme nur die gelisteten onkologischen und kardiovaskulären Arzneimittel und ist bis zum Jahre 2021 begrenzt. Sollte sich diese Maßnahme als wirksam erweisen, wird diese verlängert und auf alle Arzneimittel ausgedehnt.

Seit dem 1. Januar 2019 ist der Verkauf von Arzneimitteln ohne registriertes Preislimit in Belarus verboten.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge und die Registrierung ist das Gesundheitsministerium gemeinsam mit dem Zentrum für Expertise und Tests im Gesundheitswesen (ZETG). Auf Anfrage des ZETG bewertet das Ministerium für Antimonopolregulierung und Handel (MARH) den vom Hersteller beantragten Preis auf Grundlage der festgelegten Methodologie und genehmigt ihn oder lehnt ihn ab.

Das Antragsrecht liegt beim Inhaber der Zulassungsbescheinigung oder seinem Bevollmächtigten.

Jede Berechnung erfolgt detailliert und für verschiedene Herstellergruppen, unterschiedliche Produkte (Originale, Generika) und Situationen entsprechend der vom MARH festgelegten Methodologie (in englischer Sprache [hier](#) abrufbar).

Zu den Referenzländern für die Preisermittlung gehören: Armenien, Bulgarien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Russland, die Tschechische Republik, Estland und das Herstellerland.

Beispielsweise wird der Grenzpreis für das Originalarzneimittel bei einem Hersteller der nicht aus der Eurasischen Wirtschaftsunion stammt und in Belarus keine Primär- und (oder) Sekundärverpackung eines Arzneimittels fertigt, anhand eines Vergleichs (1.) des durchschnittlichen tatsächlichen Auftragspreises in Belarus für das dem Antrag auf Registrierung vorhergehende Kalenderjahr und (2.) nach dem arithmetischen



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Ulyana Kavalionak**  
Senior Associate

T +375 17 203 94 55  
ulyana.kavalionak@bnt.eu

**bnt legal and tax**  
Revolutsionnaya str. 9A-40  
BY - 220030 Minsk

Mittel der Mindestverkaufspreise in den Referenzländern ermittelt. Die Methodologie legt detaillierte Regeln für die Auslegung der genannten Kriterien fest.

Die mit dem Antrag eingereichten Begleitdokumente müssen eine Vollmacht und eine Liste von Informationsquellen enthalten, die Angaben zu Mindestverkaufspreisen der Hersteller in den Referenzländern enthalten.

Die registrierten Preise werden in ein spezielles Register eingetragen, das auf der Website des ZETG öffentlich zugänglich ist.

Es ist dem Hersteller untersagt, seine Produkte zu höheren Preisen als dem registrierten Höchstpreis zu verkaufen.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP) 24.08.2018, 1/17898

# Urlaub auf Kosten des Arbeitgebers?

Möchten Sie Ihren Urlaub in der Slowakei verbringen? Seit dem 1. Januar 2019 müssen Ihnen einige Arbeitgeber einen Urlaubsbeitrag zahlen.

Um den lokalen Tourismus zu unterstützen, hat der slowakische Gesetzgeber eine Novelle des Arbeitsgesetzbuches verabschiedet, nach welcher Unternehmen mit mehr als 49 Arbeitnehmern verpflichtet sind, jedem Arbeitnehmer, der es beantragt, einen Erholungsbeitrag zu zahlen. Unternehmen mit weniger als 49 Arbeitnehmern können diese Urlaubsgutscheine auf freiwilliger Basis ausstellen.

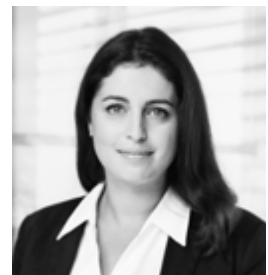
Der Urlaubsbeitrag steht Arbeitnehmern zur Verfügung, die seit mindestens 24 Monate beim Arbeitgeber beschäftigt sind. Das bedeutet, dass nur Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags arbeiten, diesen beantragen können. Dazu zählen auch Teilzeitkräfte. Bei Mehrfachbeschäftigung kann ein Arbeitnehmer nur bei einem Arbeitgeber einen Urlaubsbeitrag beantragen.

Dieser Beitrag beträgt 55 % der Urlaubskosten, maximal aber 275 € pro Kalenderjahr. Allerdings kommen nur Vollzeitbeschäftigte für den vollen Betrag in Frage. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beitrag proportional gekürzt. So hat beispielsweise ein Teilzeitmitarbeiter, der 20 Stunden pro Woche arbeitet, nur einen Anspruch auf die Hälfte.

Für den Erholungsbeitrag müssen mindestens zwei Übernachtungen in der Slowakei erfolgen.

Unternehmen können den Beitrag entweder in finanzieller Form oder als Urlaubsgutschein bereitstellen.

Arbeitgeber und Gewerkschaften sind skeptisch. Sie argumentieren, dass das Gesetz Arbeitnehmer kleinerer Unternehmen diskriminiert und dass Menschen, die es sich nicht leisten können, die restlichen Kosten ihres Urlaubs zu bezahlen, keinen Gutschein beantragen werden. Die Gutscheine werden ebenfalls die Arbeits- und Verwaltungskosten erhöhen. Wie bei Essensgutscheinen, verpflichtet der Gesetzgeber die Arbeitgeber, den Arbeitnehmern Geld für einen bestimmten Zweck zu geben, anstatt es ihnen zu ermöglichen, die Arbeitnehmer mit einem Beitrag zu belohnen, den sie nach eigenem Ermessen verwenden können.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Marina Kapustina**  
advokátska koncipientka  
Junior Associate

T +421 2 57 88 00 88  
marina.kapustina@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.  
Cintorínska 7  
SK - 811 08 Bratislava

Erst die Zeit wird zeigen, ob sich die Befürchtungen der Arbeitgeber, dass das neue Gesetz negative Auswirkungen auf das zukünftige Wirtschaftswachstum der Slowakei haben wird, bewahrheiten werden, oder ob die Urlaubsbeiträge, die lokale Wirtschaft ankurbeln werden.

Quelle: Gesetz Nr. 374/2018 Slg., mit dem das Gesetz Nr. 91/2010 Slg. über die Unterstützung des Fremdenverkehrs in der Fassung der späteren Gesetze geändert und ergänzt wird

# Firmengründung ohne estnisches Bankkonto möglich.

Mit der Gesetzesänderung vom 1.01.2019 können Ausländer eine GmbH in Estland ohne estnisches Bankkonto gründen.

Die Firmengründung in Estland läuft generell schnell und einfach. Seit 2014 können auch Ausländer dank der „e-Residency“ – einem digitalen internationalen „Personalausweis“ - Unternehmen in Estland online gründen und führen. Zu einem Hindernis dabei wurde aber die Eröffnung eines Bankkontos in Estland. Gerade in den letzten Jahren hatten die Banken ihre Vorgaben für die Eröffnung von Konten verschärft und dies machte eine Kontoeröffnung für Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern oder Geschäftsführern oft beinahe unmöglich.

Mit einer Gesetzesänderung will man dieses Hindernis beseitigen: Seit dem 1. Januar 2019 ist es möglich, bei der Gründung einer GmbH in Estland ein Bankkonto zu nutzen, das im Namen der gegründeten Gesellschaft bei einem Kreditinstitut im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eröffnet ist.

Sicherlich vereinfacht diese Maßnahme dem einen oder anderen ausländischen Investor die Gründung eines Unternehmens in Estland. Andererseits kommt hier aus praktischer Sicht unweigerlich die Frage, ob denn eine ausländische Bank bereit ist, ein Konto für eine neu gegründete estnische GmbH zu eröffnen? Wenn der ausländische Firmengründer bei seiner Hausbank im positiven Sinne gut bekannt ist, kann das neue Perspektiven eröffnen. Auf jeden Fall muss die Frage bei Möglichkeit vorher bei der angedachten Bank geklärt werden.

Weiterhin ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine estnische GmbH erst einmal ohne Einzahlung des Stammkapitals zu gründen. In der Praxis gibt dies dem Gründer Zeit, eine willige Bank zu finden.

Fazit: es bleibt abzuwarten, ob die Gesetzesänderung auch tatsächlich greift und die Existenzgründung für Ausländer in Estland vereinfacht.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft in Estland ist immer noch ein Wertpapierkonto in einer estnischen Bank erforderlich.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Aet Bergmann**  
Vandeadvokaat  
Partner

T +372 667 6240  
aet.bergmann@bnt.eu

bnt attorneys Advokaadibüro OÜ  
Tatari 6  
EE - 10116 Tallinn



# Neue Anforderungen an Erhebung und Bereitstellung persönlicher Daten

Welche personenbezogenen Daten über Gesellschafter sind gemäß der neuen Rechtslage zu erheben und zu speichern?

Am 1. Januar 2019 traten Änderungen des litauischen Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Kraft. Diese sind das Ergebnis der Umsetzung der 4. EU- Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Unternehmen, mit Ausnahme von staatlichen und kommunalen Unternehmen, sind verpflichtet, personenbezogene Daten über ihre wirtschaftlich Begünstigten an das Informationssystem für juristische Personen (JADIS) weiterzugeben. Die Änderungen verpflichten Unternehmen, genaue Informationen über die Begünstigten zu erhalten, zu aktualisieren und zu speichern: Name, Geburtsdatum, persönliche Identifikationsnummer, Land, das Ausweisdokument ausgestellt hat, Wohnsitz, seine/ ihre Eigentumsrechte und Umfang (Anteilsquote, Stimmrechtsanteil) oder andere Kontrollrechte (Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglied, Manager, Senior Manager, andere Pflichten und Verpflichtungen, Anzahl der übertragenen Stimmrechte).

Ein eintragungspflichtiger wirtschaftlich Begünstigter ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft kontrolliert.

Es ist zu beachten, dass nicht nur Daten über einen solchen Begünstigten, sondern auch über eine gesamte Führungsstruktur der Unternehmensgruppe, d.h. über alle juristischen Personen bis hin zum letztlich wirtschaftlichen Begünstigten, einer natürlichen Person, bereitgestellt werden müssen.

Obwohl die neuen Rechtsvorschriften die Menge der zu übermittelnden personenbezogenen Daten erheblich erhöhen, zielen die Änderungen darauf ab, die Transparenz und die Qualität der Informationen über die tatsächlichen Eigentümer von juristischen Personen zu gewährleisten und zu erhöhen.

Gegenwärtig können Bußgelder für Verstöße gegen das litauische Gesetz zur



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Inga Girdžiūnaitė LL.M.**  
Associate

T +370 5 21 21 627  
inga.girdziunaite@bnt.eu

bnt Heemann APB  
Embassy House  
Kalinausko 24, 4th floor  
LT-03107 Vilnius

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen 0,5 und 5 Prozent des Jahreseinkommens betragen.

Quelle: Gesetz der Republik Litauen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

# Neue Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu den Europäischen Nachlasszeugnissen

Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) zu Grundstücksspezifikationen mit weitreichenden Auswirkungen für die Praxis mit Europäischen Nachlasszeugnissen (ENZ)

Die Erfahrungen mit deutschen Europäischen Nachlasszeugnissen (ENZ), die durch die Verordnung 650/2012/EU (EuErbVO) eingeführt wurden und für Todesfälle seit dem 17. August 2015 ausgestellt werden können, habe ich in einem ersten Artikel behandelt („Eintragung von Grundstücken in einem Europäischen Nachlasszeugnis aus Deutschland“ vom 20. Juli 2018). Es hat sich, nicht zuletzt durch Reaktionen von Lesern, gezeigt, dass es hier schwerwiegende Probleme in der Tschechischen Republik gibt, aber auch in Österreich, der Slowakei und Ungarn. Noch nicht alle Probleme wurden durch die Rechtsprechung gelöst.

Die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH, Urteil vom 15. Mai 2018, AZ: 5Ob35/18k) betrifft die zwischen Deutschland und Österreich, aber mutatis mutandis auch der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei, zentrale Frage, ob ENZ aus Deutschland, die keine Spezifizierung der Grundstücke enthalten, für eine Umschreibung von österreichischen (bzw. tschechischen, slowakischen oder ungarischen) Grundstücken ausreichend sind.

In fast allen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns sind, wie weiland von Maria Theresia in den großen Reformen ab dem Jahr 1750 als „Steuerkataster“ als Verzeichnis der Immobilien eingeführt, die Spezifikationen der Grundstücke wesentlich für deren Umschreibung oder Eintragung. In den in Deutschland ausgestellten ENZ fehlen diese aber oft, insbesondere wegen der Praxis bayrischer Gerichte (Urteile der OLG München und OLG Nürnberg aus dem Jahre 2017, an denen sich viele deutsche Amtsgerichte orientieren).

Einen solchen Fall hat der OGH in Wien jetzt entschieden: vier deutsche Erben beehrten die Umschreibung von in Österreich gelegenen Grundstücken mit einem deutschen ENZ, das aber keine Bezeichnung der Grundstücke enthielt. Nach der Meinung des OGH ist eine Umschreibung ohne eine Spezifizierung von Grundstücken im ENZ möglich, und dies wegen des Vorrangs der EuErbVO vor dem nationalen Katasterrecht.

Im Einzelnen begründet der OGH dieses Ergebnis mit der österreichischen Besonderheit, dass „...dass nach dem formellen (sc. österreichischen) Registerrecht die konk-



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**Stephan Heidenhain**  
Advokát, Rechtsanwalt  
Senior Associate

T +420 222 929 301  
stephan.heidenhain@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.  
Slovanský dům (building B/C)  
Na příkopě 859/22  
CZ - 110 00 Prague

rete Bezeichnung der Liegenschaft im Europäischen Nachlasszeugnis (bzw. dessen Abschrift) keine zwingende Voraussetzung für eine Einverleibung ist. Der Inhalt eines solchen Zeugnisses richtet sich ausschließlich nach Art 68 EuErbVO, der die darin aufzunehmenden Angaben abschließend regelt und die Bezeichnung der Liegenschaft ebenfalls nicht fordert, sodass allein das Fehlen dieser Angabe die Bewilligung der Einverleibung auf der Grundlage eines solchen Zeugnisses nicht hindert.

Der Inhalt des von den Antragstellern vorgelegten Zeugnisses ist damit in formaler Beziehung unbedenklich und lässt auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Zweifel aufkommen, weil damit die (widerlegliche) Vermutung verknüpft ist, dass ihre im Zeugnis ausgewiesene Rechtsstellung tatsächlich besteht.“ Entscheidend war, dass das ENZ die Rechtsstellung der Erben klar ausdrückte und niemand deren Rechtsstellung anzweifelte.

Eine Vorlage zum EuGH nach Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) war für den OGH offenbar kein Thema, weil eine Vorschrift im österreichischen Grundbuchrecht die Eintragung auch ohne Spezifikation ermöglichte. Für die Praxis in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn ist die Entscheidung bedeutend, weil sie klarstellt, dass das ENZ zur Eintragung schon dann ausreicht, wenn es rechtmäßig, d.h., auch ohne Spezifikation von Grundstücken, ausgestellt wurde; aber Entscheidungen des OGH sind seit 100 Jahren in Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik nicht mehr bindend. Leider hat der EuGH, dessen Entscheidungen für Ungarn, die Slowakei und die Tschechische Republik sehr wohl bindend sind, die Frage, ob das ENZ dem formellen nationalen Kataster- oder Registerrecht vorgeht, noch nicht entschieden. Erst dann gäbe es für die Praxis der tschechischen, slowakischen und ungarischen Katasterämter keine Grundlage mehr, ENZ aus Deutschland wegen des nationalen Katasterrechts zurückzuweisen.

Die Alternative ist derzeit für Erben leider nur die, entweder gegen tschechische, slowakische oder ungarische Ablehnungen eines tschechischen, slowakischen oder ungarischen Katasteramts zu klagen, oder in Deutschland brauchbare ENZ, d.h. solche mit Spezifikationen der Grundstücke, zu erwirken. Außerhalb von Bayern und Thüringen ist dies möglich, aber oft sehr zeitraubend und kostspielig. Zu beachten ist ebenfalls, dass ein ENZ nur sechs Monate gilt; nur in Ausnahmefällen kann diese Gültigkeit verlängert werden (Art. 70 Abs. 3 EuErbVO).

Quelle: Verordnung 650/2012/EU (EuErbVO)

# Erneut vorteilhaftes Umfeld am Kreditmarkt für ungarische KMU

Um den Anteil an fixverzinsten Krediten zu steigern, hat die Ungarische Notenbank ihr Wachstumskreditprogramm Fix (WKP) neu gestartet.

Zwar hat der Markt bereits Herbst 2018 damit gerechnet, veröffentlichte die Ungarische Notenbank ihr detailliertes Produktinformationsblatt über den Neustart des WKP erst am Jahresende. Voraussichtlich werden so die Unternehmen erst Mitte-Ende Januar 2019 die Vorteile des ab 01. 01. 2019 geltenden Programms in Anspruch nehmen können.

Der für die Zwecke des WKP verfügbare Rahmen beträgt 1 000 Milliarden HUF, gewährt von der Notenbank an Kreditinstitute in Form von Refinanzierungskrediten mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren und 0% Zinsen.

Die Basisparameter von WKP sind wie folgt:

- **Anspruchsberechtigt:**  
Den Kredit dürfen ausschließlich gesetzlich definierte KMU in Anspruch nehmen, sonstige Bedingungen hat die Ungarische Notenbank nicht festgelegt.
- **Laufzeit:**  
Erstmalig konnten WKP Refinanzierungskredite am 03. 01. 2019 abgerufen werden. Die endgültige Frist hierfür beträgt 2 Jahre nach Abschluss der einzelnen Kreditverträge mit der Maßgabe, dass die erste Inanspruchnahme innerhalb eines Jahres nach Abschluss erfolgen muss.
- **Kreditziel:**  
Im Rahmen des WKP dürfen nur Kredite für Neuinvestitionen gewährt werden. Als solches wird alles Qualifiziert, was der Geschäftstätigkeit der KMUs dient. Ein früher durch KMUs in Anspruch genommener Kredit darf jedoch mit dem Investitionskredit nicht finanziert werden, es sei denn er wurde bereits im Rahmen des WKP aufgenommen.
- **Durch KMU zu entrichtende Zinsen:**  
Höchstens 2,5% p.a. fest. Kreditinstitute dürfen den KMUs darüber hinaus keinerlei weitere Zinsen, Kosten, Prämien im Zusammenhang mit dem Investitionsdarlehen berechnen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN  
UNSEREM BÜRO

**dr. Orsolya Kónig**  
alkalmazott ügyvéd, LL. M.  
Senior Associate

T +36 1 41 33 400  
orsolya.konig@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda  
Stefánia út 101-103  
H - 1143 Budapest

- Durch die KMU beanspruchbarer Kreditbetrag:  
Mindestens 3 Millionen HUF, höchstens 1 Milliarde HUF.
- Laufzeit:  
Mindestens 3 Jahre ab Abschluss der einzelnen Kreditverträge, höchstens jedoch 10 Jahre ab der ersten Auszahlung des mit dem Vertrag verknüpften Refinanzierungskredits.
- Sicherheiten:  
Im Rahmen des WKP weicht die Systematik der Sicherheiten von der üblichen Systematik nicht ab: Kreditinstitute und Finanzunternehmen dürfen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften und ihrer Geschäftspolitik von den KMU Sicherheiten fordern.

Nach vorläufigen Erwartungen von Experten dürfte der Rahmen innerhalb von 2 Jahren ausgeschöpft werden und voraussichtlich ausreichen, damit alle Unternehmen, die einen Kredit benötigen, diesen auch erhalten – und zwar in allen Segmenten.

Quelle: <https://www.mnb.hu/monetaris-politika/novekedesi-hitelprogram-nhp>

# Unsere Standorte

## BELARUS

**bnt legal and tax**  
Revolutsionnaya str. 9A-40  
BY-220030 Minsk  
Tel.: +375 17 2039455  
Fax: +375 17 2039273  
info.by@bnt.eu

## LETTLAND

**Jensen & Svikis Legal**  
Antonijas iela 24-7  
LV-1010 Rīga  
Tel.: +371 25 23 20 22  
info.lv@bnt.eu

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

**bnt attorneys-at-law s.r.o.**  
Slovanský dům (Gebäude B/C)  
Na příkopě 859/22  
CZ-110 00 Prag  
Tel.: +420 222 929 301  
Fax: +420 222 929 309  
info.cz@bnt.eu

## BULGARIEN

**bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.**  
Gladstone 48  
BG-1000 Sofia  
Tel.: +359 2 980 1117  
Fax: +359 2 980 0643  
info.bg@bnt.eu

## LITAUEN

**bnt Heemann APB**  
Embassy House  
Kalinausko 24, 4th floor  
LT-03107 Vilnius  
Tel.: +370 5 212 16 27  
Fax: +370 5 212 16 30  
info.lt@bnt.eu

## UNGARN

**bnt ügyvédi iroda**  
Stefánia út 101-103  
H-1143 Budapest  
Tel.: +36 1 413 3400  
Fax: +36 1 413 3413  
info.hu@bnt.eu

## DEUTSCHLAND

**bnt Rechtsanwälte GbR**  
Leipziger Platz 21  
D-90491 Nürnberg  
Tel.: +49 911 569 61 0  
Fax: +49 911 569 61 12  
info.de@bnt.eu

## POLEN

**bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.**  
ul. Chłodna 51  
PL-00 867 Warschau  
Tel.: +48 22 373 65 50  
Fax: +48 22 373 65 55  
info.pl@bnt.eu

## BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,  
Mazedonien, Montenegro, Romänien,  
Russland, Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:  
[www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)

## ESTLAND

**bnt attorneys-at-law Advokaadibüroo OÜ**  
Tatari 6  
EE-10116 Tallinn  
Tel.: +372 667 62 40  
Fax: +372 667 62 41  
info.ee@bnt.eu

## SLOWAKEI

**bnt attorneys-at-law, s.r.o.**  
Cintorínska 7  
SK-811 08 Bratislava  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
Fax: +421 2 57 88 00 89  
info.sk@bnt.eu